UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 767 I Datum: 20.07.2011

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 767/11 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt“

Vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen ins erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch im Sommersemester möglich.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juni (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über das Vorliegen der in §§ 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen;
b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses

entweder

a) in einem wirtschaftspädagogisch ausgerichteten Bachelor-Studiengang mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit

oder

b) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit

oder

c) in einem anderen mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,

oder

d) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and Economics

oder

e) in einem mindestens dreijährigen Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftswissenschaften ausmacht

oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;

und

3. der Nachweis einer besonderen fachlichen Eignung durch studiengangsspezifische Leistungen entsprechend den Zulassungskategorien gemäß § 4 Abs. 2 und 3;

und

4. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss;

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungskategorien

(1) Die Zulassung erfolgt in einen der zwei Schwerpunkte:
- betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt
- Zweitfach-Schwerpunkt.

(2) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt werden Bewerber/innen einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- *Zulassungskategorie B 1*: Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; nachzuweisen sind
  mindestens: 138 ECTS in Wirtschaftswissenschaften (davon
  72 ECTS in BWL gemäß **Anlage 1** und
  48 ECTS in VWL gemäß **Anlage 2**)
  24 ECTS in Pädagogik
  6 ECTS in Schulpraktischen Studien;
  die Zulassung gilt für das Masterstudium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt;
- *Zulassungskategorie B 2*: Bewerber/innen ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss; nachzuweisen sind
  mindestens: 60 ECTS in BWL gemäß **Anlage 1**
  48 ECTS in VWL gemäß **Anlage 2**
  18 ECTS in Rechtswissenschaften / Wirtschaftsinformatik
  24 ECTS in Pädagogik
  6 ECTS in Schulpraktischen Studien;
  die Zulassung gilt für das Masterstudium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt.

(3) Im Zweitfach-Schwerpunkt (Zweitfach X) werden Studierende einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:

- *Zulassungskategorie Z 1*: Bewerber/innen mit wirtschaftspädagogischem Abschluss sowie Vorqualifikation für das Zweitfach X; nachzuweisen sind
  mindestens: 102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß **Anlage 3**
  24 ECTS in Pädagogik
  6 ECTS in Schulpraktischen Studien
  36 ECTS im Zweitfach X;
  die Zulassung gilt für das Masterstudium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit Zweitfach-Schwerpunkt im Zweitfach X;
- *Zulassungskategorie Z 2*: Bewerber/innen ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss mit Vorqualifikation für das Zweitfach X; nachzuweisen sind
  mindestens: 102 ECTS in Wirtschaftswissenschaften gemäß **Anlage 3**
  24 ECTS in Pädagogik
  6 ECTS in Schulpraktischen Studien
  24 ECTS im Zweitfach X;
  die Zulassung gilt für das Masterstudium zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt mit Zweitfach-Schwerpunkt im Zweitfach X.

(4) Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das im Bachelor-Studium gewählte Zweitfach, das für die Zuordnung zu einer Zulassungskategorie maßgebend war, kann im Master-Studium nicht gewechselt werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung sind,
b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Leistungen entsprechend den Zulassungskategorien gemäß § 4 Abs. 2 und 3,
c) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
d) hauptberufliche Tätigkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Berufsausbildung (z.B. abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung), praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich; ferner sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
e) einschlägiges sonstiges Engagement.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis e) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala 1 bis 10. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(3) Bei Ranggleichheit wird gemäß § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit, so gilt § 16 Abs. 2 und 3 Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

§ 6 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung und Rangfolge der Zulassung

Es wird eine Rangliste erstellt. In der Rangliste werden die *Zulassungskategorien B 1* und *Z 1* nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 5 vor den *Zulassungskategorien B 2* und *Z 2* nach Maßgabe der Auswahlkriterien gemäß § 5 zugelassen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin/ der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 2-5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
und /oder
b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz inne hat.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2011/2012.
(2) Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2012.

Stuttgart, den 20. Juli 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-

Anlage 1

Im Fall der ***Zulassungskategorien B 1*** und ***B2*** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **BWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- Module ABWL I – ABWL II
- Einschlägige BWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums

gemäß dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.

Anlage 2

Im Fall der ***Zulassungskategorien B 1*** und ***B 2*** (Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt) werden unter **VWL** – Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 folgende Leistungen verstanden:

- Module GVWL I – GVWL IV
- Module AVWL I – AVWL II
- Einschlägige VWL-Vertiefungen des Haupt- und Profilstudiums

gemäß dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischen bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.

Anlage 3

Im Fall der ***Zulassungskategorien Z 1*** und ***Z 2*** (Zweitfach-Schwerpunkt) werden unter **Wirtschaftswissenschaften** gemäß § 4 Abs. 3 folgende Leistungen verstanden:

- Module GBWL I – GBWL IV
- Module GVWL I – GVWL IV
- Module ABWL I – ABWL II
- Module AVWL I – AVWL II
- Einschlägige BWL- und VWL-Vertiefungen des Haupt- / Profilstudiums
- Rechtswissenschaften
- Quantitative Methoden (Mathematik, Statistik)
- Wirtschaftsinformatik

gemäß dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem bzw. wirtschaftspädagogischem Profil.